



Unterirdische Bauten im historischen Bereich

Grundsatzdokument vom 22. Juni 2018

Erste Fassung vom 30. Januar 2001

1. Einleitung

Das Bauen unter der Erdoberfläche war früher aussergewöhnlich. In jüngerer Zeit werden vielerorts selbst in Bereichen, die von einem historischen Bestand geprägt sind, bedenkenlos unterirdische Bauten angelegt. In der Euphorie des technisch Machbaren werden unter Baudenkmalern grossräumige technische Zentralen konzipiert, Einkaufsläden unter Altstadtplätzen gebaut, Parkanlagen und Gärten für den Bau unterirdischer Autoeinstellhallen benutzt. Dabei verschwinden auch archäologische Komplexe und historische Keller zu Gunsten unterirdischer Bauvolumen. Ausgelöst werden die Eingriffe in den Baugrund vor allem durch den grossen Nutzungsdruck, besonders in intensiv genutzten Bereichen wie beispielsweise in Altstädten. Die Motivation für die Erstellung unterirdischer Bauten liegt weiter im Bestreben, technisch und funktionell unabdingbar scheinende Massnahmen oder Elemente nicht in Erscheinung treten zu lassen, ja sie zu verstecken. Das Verbergen des Unansehnlichen entspricht dem Wunsch nach einem ungetrübten, heilen, für Bevölkerung und Touristen gleichermassen intakten Bild der Stadt.

Mit dem unterirdischen Bauen im historischen Bereich sind grundsätzliche Fragen zum Denkmal und Denkmalbereich, zu ihrer Materialität, zu den langfristigen Auswirkungen solcher Massnahmen und letztlich zur Authentizität und Glaubwürdigkeit des Bestandes verknüpft. Zu den wesentlichen Eigenschaften eines Denkmals gehört auch sein Bezug zur Topografie, zu seiner physischen Umgebung und damit zum Baugrund, auf dem es errichtet wurde. Die Wahl des Standortes gehörte – und gehört auch heute – zu den wesentlichsten Entscheiden beim Bau eines Gebäudes oder beim Anlegen einer Parkanlage oder eines Gartens. Geologische, topografische, historische, ästhetische und städtebauliche Überlegungen waren auch für Denkmäler wichtige Gesichtspunkte für diese Wahl. In der physischen Verbindung des Denkmals mit dem Baugrund, genereller: mit dem historischen Untergrund wird sie anschaulich und nachvollziehbar. Der Untergrund bildet tatsächlich und sinnbildlich den «tragenden Boden» für das Denkmal.

Durch nachträgliche Unterhöhungen wird diese essentielle Eigenschaft des Denkmals nachhaltig gestört oder gar zerstört. Die Trennung von Denkmal und historischem Baugrund beeinträchtigt die Authentizität des Denkmals schwer, die nie mehr rückgängig zu machende Massnahme am Baudenkmal gefährdet dessen Unversehrtheit.

Das vorliegende Grundsatzdokument richtet sich an die verantwortlichen Politiker und Politikerinnen, Planer und Planerinnen, aber auch an all diejenigen, welche die Verantwortung für Denkmalpflege und Archäologie tragen.

2. Definition und Grundlagen

Mit «Denkmälern» sind nicht bloss historische Gebäude, sondern auch Freiräume im historischen Kontext, Gassenräume, Höfe oder Plätze, darüber hinaus freigelegte wie auch nicht freigelegte archäologische Strukturen gemeint. Sie alle sind durch unterirdische Baumassnahmen tangiert. Archäologische Schichten, aber auch Park- und Gartendenkmäler, die aufgrund ihres Pflanzenbewuchses besonders eng mit dem Erdreich verbunden sind, werden von unterirdischen Bauten in ihrem Bestand besonders empfindlich gestört. In den historischen Bereichen gilt es zudem, nicht nur an die Einzeldenkmale zu denken, sondern stets auch die zugehörige Umgebung mit zu berücksichtigen, also historische Ensembles und ganze Altstädte sowie archäologische Stätten in die Überlegungen zum unterirdischen Bauen einzubeziehen. In den wenigsten Fällen eröffnen – allenfalls auch örtlich beschränkte – Unterbauten dem Denkmal eine insgesamt bessere Fortdauer.

Nur in Ausnahmefällen kann, in Abhängigkeit zur vertikalen Dimension, ein bergmännisch realisierbares unterirdisches Bauwerk losgelöst vom darüber liegenden Denkmal betrachtet werden.

Den anerkannten denkmalpflegerischen Anforderungen hat selbstverständlich auch das unterirdische Bauen in historischen Bereichen zu genügen. Im Vordergrund stehen dabei die Fragen nach den wesentlichen Denkmaleigenschaften, der Reversibilität von Massnahmen am Denkmal, dem Verhältnis zwischen dem Denkmal und seiner Umgebung sowie nach der Unversehrtheit des Bestandes, der verträglichen Nutzung für die Zukunft und dem Verhältnis der Öffentlichkeit zum Denkmal nach der Durchführung einer Massnahme.

3. Kriterien und Folgerungen

Die heute selbstverständliche Forderung nach der **Reversibilität** von Massnahmen am Denkmal ist bei unterirdischen Bauten nicht gegeben. Einmal vollzogene Baumassnahmen in diesem Bereich

werden weder aus technischen noch aus ökonomischen Gründen jemals rückgängig gemacht werden können.

Die Frage nach der **Unversehrtheit** des baulichen Bestands ist mehrfach bedeutsam. Zum einen betrifft sie konkret den archäologischen Bestand, der im Boden der historischen Stadt oder des Dorfkerns, aber auch an Fundorten abgegangener Siedlungen erhalten und gewissermassen eingelagert ist. Nur in zwingenden Ausnahmefällen darf dieser Bestand nach einer wissenschaftlich fundierten Erforschung und Dokumentation entfernt und damit zerstört werden. Dieses Vorgehen ist als letzten Ausweg zu wählen, wenn nachweislich keinerlei Möglichkeit zur Erhaltung des Bestands an Ort und Stelle besteht. Dieser Grundsatz gilt auch für das einzelne Denkmal, dessen unterirdische Partien als materiell überlieferte Teile untrennbar zum Denkmal gehören und damit entscheidend zum Verständnis seiner Geschichte beitragen. Eingriffe in diesen Teilen beeinträchtigen die Integrität des Denkmals, unabhängig davon, ob sie ohne weiteres sichtbar sind oder nicht.

Selbst unterirdische Bauten neben Denkmälern haben in nahezu allen Fällen direkte Auswirkungen auf das Denkmal selbst. Die Erfahrung hat gezeigt, dass unterirdische Baumassnahmen im Bereich historischer Gebäude trotz gegenteiliger Beteuerungen stets mit einer unmittelbaren materiellen Gefährdung derselben verbunden sind. Ungeachtet der angewendeten Bautechnik kann das Abgraben von Baugruben weitreichende Folgen haben. Fundamentsenkungen, Risse und Spalten im Mauerwerk, reduzierte Balkenaufleger wegen weichender Mauern gehören zu den Risiken. Bei Gewölbekonstruktionen kommt das gefährliche Einsinken des Gewölbescheitels dazu. Solche Folgen werden oftmals erst nach Jahren oder Jahrzehnten in ihrem vollen Umfang deutlich. Die bewährte Regel denkmalpflegerischer Arbeit, notwendige Eingriffe möglichst zu minimieren, gilt auch bei allfällig unausweichlichen Unterkellerungen oder Unterhöhlungen. Zwischen einer grossflächigen unterirdischen Ladenpassage und einer Fussgängerunterführung bestehen Unterschiede, mag doch am historischen Bauwerk oder an einer Gartenanlage wesentlich weniger Schaden entstehen, wenn anstatt eines zusätzlichen, die ganze Fläche umfassenden Kellergeschosses, ohne die Fundamentmauern zu tangieren, lediglich eine partielle Abgrabung eines bestimmten Bereichs vorgenommen wird.

Ein wichtiger Punkt betrifft die baustatische **Zukunftsprognose** für das Denkmal. Unterhöhlungen von Denkmälern haben meistens eine Nutzungsüberlastung zur Folge, vor allem dann, wenn das Denkmal zusätzliche Funktionen und ökonomische Forderungen

erfüllen soll, die es im Grunde nicht erfüllen kann. Besonders bei zusammenhängenden historischen Arealen mit einer grösseren Anzahl von Denkmälern potenzieren sich die Probleme. Zusätzliche Unterkellerungen, die mit einer grundsätzlichen Änderung der Nutzungsart eines Bauwerks einhergehen, überfordern dieses in seiner Eigenart, beispielsweise, wenn aus einigen innerstädtischen Wohnhäusern ein Einkaufszentrum entstehen soll, dessen ökonomischer Verwertungsdruck in der Regel die Forderung nach zusätzlichen unterirdischen Räumen nach sich zieht. Als besonders problematisch werden sich Unterbauungen oder Unterhöhlungen erweisen, wenn später neue Vorstellungen zu Nutzung oder Gestaltung entwickelt werden sollten. Massiv betonierte Unterkellerungen sind für neue Nutzungen nachträglich nicht ohne weiteres grundlegend veränderbar, etwa grosse unterirdische Flächen von Verkehrsbauwerken, sollten sie dereinst nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck dienen. So kann eine neue Brunnenanlage nicht auf der Unterhöhung Platz finden, wenn diese dem Gewicht nicht standhält, ein Baum nicht gepflanzt werden, wenn unter der Platzoberfläche nicht Humus, sondern Leerraum ist. Mit Unterhöhlungen schränken wir die Möglichkeiten späterer Generationen entscheidend ein, verunmöglichen ihnen die Wahl sinnvoller Nutzungen und Gestaltungen.

Der wichtigste Punkt betrifft das **Verhältnis der Öffentlichkeit zum Denkmal**. Zu den Grundvoraussetzungen für die Authentizität und Glaubwürdigkeit eines Ortes gehört, dass das Denkmal seinem Alter entsprechend auf festem Grund und Boden bzw. auf seinem historischen Fundament steht, dass der Altstadtplatz, auf dem man geht, historischer Boden ist. Überhaupt gehört zur gesamten Biografie eines Denkmals auch der materielle Bestand seines Untergrunds. Stellt man fest, dass diese im tatsächlichen Sinn tragende Schicht des Denkmals fehlt, bricht eine der selbstverständlichsten Denkmalerwartungen ein, und die Bindung an den historischen Ort wird dramatisch reduziert. Dieser tiefgreifende Vertrauensverlust des Einzelnen zieht die schwindende Bereitschaft der Öffentlichkeit nach sich, für das Überleben des in seiner Authentizität und glaubwürdigen Zeugenschaft gestörten Denkmals einzustehen. Dieser Vorgang und seine Konsequenzen sprechen klar gegen das Unterbauen oder das unterirdische Erweitern von Denkmälern.

4. Grundsätze

Die Aushöhlung des historischen Bodens entspricht im Grundsatz der Auskernung eines historischen Gebäudes. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg schien der Schutz der Fassaden ohne die dahinterliegenden Gebäudeteile ein erfolgversprechendes Vorgehen für die Erhaltung des heilen Bildes von Einzeldenkmälern

und Altstadtbereichen zu sein. Seit einigen Jahrzehnten aber stösst die Verlogenheit solcher Massnahmen verständlicherweise auf ausdrücklichen Widerstand. Die Kulisse der Fassade eines ausgekernten Baudenkmals wird spätestens beim Durchschreiten des Hauseingangs offenkundig. Genauso wird die Unglaublichkeit des unterhöhlten Platzes oder der unterkellerten Parkanlage beim Benützen des Abgangs zur Parkgarage und beim Eintreten in die grosse, unter dem Platz liegende Halle deutlich. Weder eine geschickt getarnte Deckenkonstruktion noch eine darüber gelegte Humusschicht, weder begrünte noch mit Pflastersteinen bedeckte und mit Bäumen in Bodenwannen bestückte Oberflächen können darüber hinwegtäuschen.

Die Beziehung der Menschen zu ihrem Lebens-Ort, ihre Verwurzelung braucht den festen Boden der historischen Realität, den Stadtboden, den Park- und Gartenboden. Eine Unterhöhlung aber beraubt diesen seiner dreidimensionalen Wirklichkeit, sie macht ihn zur dünnen Schicht und zur Kulisse. Den Benützenden von Stadt und Dorf, von Park und Garten werden falsche Tatsachen vorgegaukelt. Die Zweiheit von festem Grund und angrenzenden Hochbauten wird durch die Aushöhlung unglaubwürdig.

Nicht der äussere Schein, sondern die tatsächliche Übereinstimmung des Denkmals mit seinem geistigen und materiellen Fundament wird langfristig für das Denkmal in seiner materiellen Existenz und für seine Glaubwürdigkeit und damit für seine Überlebenschancen entscheidend sein. Aus all diesen Überlegungen sind Unterkellerungen von Denkmälern und Unterhöhlungen historischer Freiräume oder Gartenanlagen grundsätzlich abzulehnen.

Bern, 22. Juni 2018

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege

Der Präsident
Prof. Dr. Nott Caviezel

Die Kommissionssekretärin
Irène Bruneau

Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD c/o BAK
Hallwylstrasse 15, 3003 Bern
+41 58 462 92 84, ekd@bak.admin.ch

**Weiterführende Informationen
und Literatur**

Matthieu Carrel, *Le régime du sous-sol en droit suisse. Planification, exploitation, construction*, Genève 2015.

Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, hrsg. von der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege, Zürich 2007, [<http://vdf.ch/leitsatze-zur-denkmalpflege-in-der-schweiz-1597068686.html>].